

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sprachdefizite bei Einschulung. Wie ist die Lage in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 29.05.2025 - Drs. 19/7331,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 04.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Augsburg hat die Sprachstandserhebung bei Kindern, die im Jahr 2026 eingeschult werden sollen, ergeben, dass knapp zwei Drittel von mehr als 1 000 getesteten Kindern nicht über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen:¹ „Insgesamt werden, Stand jetzt, 2 734 Kinder im kommenden Jahr eingeschult. Davon mussten 1 164 zum Sprachtest, also 43 %. Von diesen 1 164 Kindern bestanden den Sprachtest jedoch nur 377 Kinder, 787 bestanden den Test nicht! Auf alle künftigen Erstklässler gerechnet, bedeutet das, dass knapp 30 % nicht über für einen Schulbesuch nötige Deutschkenntnisse verfügen.“² In Augsburg haben 68 % der Grundschüler einen Migrationshintergrund.³ In Hannover haben etwa 62 % der unter 18-Jährigen einen Migrationshintergrund.⁴ In einigen Stadtteilen und Brennpunktschulen ist dieser Anteil größer.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit dem 1. August 2018 ist die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung als fester Bestandteil des Bildungsauftrags in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert. Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind die Einrichtungen verpflichtet, die sprachliche Entwicklung jedes Kindes kontinuierlich zu beobachten, zu dokumentieren und gezielt zu fördern. Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Auftrags liegt bei den Trägern der Einrichtungen, die auf Grundlage pädagogischer Konzepte arbeiten, welche auch Maßnahmen zur Sprachbildung und individuellen Förderung beinhalten (vgl. § 3 Abs. 2 NKiTaG).

Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht vorausgeht, ist gemäß § 14 NKiTaG für diese Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung die Sprachkompetenz zu erfassen und ein Entwicklungsgespräch darüber mit den Erziehungsberechtigten zu führen sowie bei festgestellten besonderen Sprachförderbedarfen eine individuelle und differenzierte Förderung auf Grundlage des pädagogischen Konzepts durch die pädagogischen Fachkräfte vorzunehmen. Die Träger nutzen hierfür unterschiedliche diagnostische Verfahren. Ein abschließendes Entwicklungsgespräch hat zum Ende des Kindergartenjahres vor der Einschulung mit den Erziehungsberechtigten des Kindes und nach Möglichkeit unter Beteiligung der aufnehmenden Grundschule stattzufinden.

¹ <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/sprachstandserhebung-die-ernuechternden-ergebnisse-kommen-nicht-ueberraschend-109130702>.

² <https://x.com/YveK22/status/1927432540064784824>.

³ <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/sprachstandserhebung-die-ernuechternden-ergebnisse-kommen-nicht-ueberraschend-109130702>.

⁴ <https://www.bild.de/regional/hannover/hannover-ein-drittel-lebt-laut-sozialbericht-allein-6624dc3571a54053648c7622>.

Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, nehmen im Rahmen der Schulanmeldung (ca. 15 Monate vor Einschulung) an einer Sprachstandsüberprüfung durch die zuständige Grundschule teil. Die Grundschulen richten für die Kinder, die im Schuljahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besuchen und nach § 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verpflichtet sind, in dieser Zeit an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ein.

Die Sprachfördermaßnahmen finden dabei vorrangig in einer Grundschule statt und werden mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abgestimmt. Die Erziehungsberechtigten haben nach § 71 Abs. 1 NSchG dafür zu sorgen, dass die Kinder an den besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen (vorgelagerte Schulpflicht).

Für das Gelingen der schulischen Inklusion leistet die jahrgangsgemischte Eingangsstufe einen wichtigen Beitrag. Sie eignet sich in besonderem Maße, um die pädagogische Arbeit in den altersgemischten Gruppen des Kindergartens fortzuführen und knüpft in der Grundschule an den Bildungs- und Erziehungsauftrag für Kindertageseinrichtungen an.

Individuelle Förderung und Differenzierung sind unabdingbare Voraussetzungen für die Arbeit in jeder Grundschule; in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gilt das in besonderem Maße. Das Konzept der jahrgangsgemischten Eingangsstufe sieht ein solches jahrgangsübergreifendes Lernen in den ersten beiden Schuljahren vor. Die Eingangsstufe kann in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden, sie ersetzt damit den Schulkindergarten, der derzeit an 199 Grundschulstandorten in Niedersachsen noch im Rahmen einer Bestandsschutzregelung besteht.

1. Wie hoch ist in Niedersachsen der Anteil der Kinder mit festgestellten Sprachdefiziten in den Einschulungsjahrgängen von 2015/16 bis 2026/2027?

Die Träger von Kindertagesstätten verantworten die Umsetzung des Bildungsauftrags, somit auch den der Sprachbildung und Sprachförderung, in ihren Einrichtungen. Dem Kultusministerium liegen vor diesem Hintergrund keine aktuellen Daten darüber vor, wie viele Kinder mit und ohne Migrationshintergrund in Kindertagesstätten je Kindergartenjahr über einen festgestellten Sprachförderbedarf verfügen.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird nach einer Änderung des NSchG die Sprachförderung vor der Einschulung grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt. In der Schule nehmen seitdem nur noch die Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, an Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung teil.

Die folgende Auswertung enthält daher die Anzahl der Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor der Einschulung in dem Zeitraum von 2015/2016 bis 2024/2025 teilgenommen haben. Für die Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 liegen noch keine Daten vor.

Bei den in den Schuljahren von 2015/2016 bis 2017/2018 statistisch erhobenen Daten erfolgt keine Differenzierung der Kinder, die eine bzw. keine Kindertagesstätte besucht haben. Ab dem Schuljahr 2018/2019 sind nur die Kinder erfasst, die keine Kindertagesstätte besuchen.

Schuljahr	Anzahl Kinder
2015/2016	13.256
2016/2017	14.116
2017/2018	14.813
2018/2019	846
2019/2020	741
2020/2021	636
2021/2022	868
2022/2023	1.214
2023/2024	1.218
2024/2025	1.584

2. Wie viele der Kinder mit festgestellten Sprachdefiziten besuchten zum Zeitpunkt der Erhebung eine Kindertagesstätte?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Insofern wird ergänzend auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele der Kinder mit festgestellten Sprachdefiziten besuchten zum Zeitpunkt der Erhebung keine Kindertagesstätte?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie viele der Kinder mit festgestellten Sprachdefiziten haben Migrationshintergrund?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

5. Wie viele der Kinder mit festgestellten Sprachdefiziten nehmen derzeit an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen im letzten Kindergartenjahr teil?

Die Landesregierung erhebt hierzu keine Daten. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie viele der Kinder mit festgestellten Sprachdefiziten werden derzeit in Schulkindergärten gefördert?

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Unterrichtsversorgung zum Stichtag 15.08.2024 haben insgesamt 79 Kinder in Schulkindergärten an Sprachfördermaßnahmen teilgenommen. Allerdings dürfen noch nicht oder in geringem Maß vorhandene Kenntnisse der deutschen Sprache nicht der alleinige Grund sein, warum Kinder verpflichtet werden, einen Sprachkindergarten zu besuchen. Nach § 64 Abs. 2 NSchG können schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Auch dafür dürfen fehlende Sprachkenntnisse nicht der alleinige Grund sein. Darüber hinaus können sie gleichzeitig verpflichtet werden, einen Schulkindergarten zu besuchen. Für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder kann bei einer Grundschule ein Schulkindergarten eingerichtet werden. Im Schulkindergarten werden die Kinder durch geeignete pädagogische Maßnahmen auf den Besuch des 1. Schuljahrgangs vorbereitet. Ein wesentlicher Aspekt der inhaltlichen Arbeit im Schulkindergarten ist die Förderung der sprachlichen, mathematischen und sozial-emotionalen Basiskompetenzen, um die Kinder auf den Unterricht im 1. Schuljahrgang und die Lehrgänge vorzubereiten.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Wie viele Grundschulen in Niedersachsen haben eine Eingangsstufe?⁵

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Unterrichtsversorgung zum Stichtag 15.08.2024 verfügten insgesamt 87 öffentliche allgemeinbildende Schulen (Grundschulen [GS], Grund- und Hauptschulen [GHS], Grund- und Oberschulen [GOBS] und Integrierte Gesamtschulen [IGS]) über eine Eingangsstufe.

⁵ https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/grundschule/die_eingangsstufe/die-eingangsstufe-6230.html?utm_source=chatgpt.com.

8. Welche Erkenntnisse hinsichtlich des Abbaus von Sprachdefiziten gibt es im Vergleich von Sprachförderung in Kindertagesstätten, Schulkindergärten und Eingangsstufen?

Ein Vergleich der Sprachförderung in Kindertagesstätten, in Schulkindergärten und in Eingangsstufen der Grundschule ist nicht möglich, da es sich um Kinder unterschiedlicher Altersgruppen, unterschiedliche Systeme und Rechtskreise und auch unterschiedliche Bildungs- und Erziehungsaufträge handelt.

Darüber hinaus werden vonseiten der Landesregierung keine Daten erhoben, die eine vergleichende Analyse ermöglichen.

9. Welche Personal- und Verwaltungskosten sind mit jedem dieser Wege verbunden?

Für die Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertagesstätten stellt das Land pro Kindergartenjahr über die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gemäß § 31 NKiTaG ca. 32,5 Millionen Euro zur Verfügung. Auf Basis eines zwischen dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und allen Trägern von Kindertagesstätten seines Zuständigkeitsbereiches gemeinsam vereinbarten „Regionalen Sprachförderkonzeptes“ können die Mittel der besonderen Finanzhilfe für zusätzliche pädagogische Personalressourcen, Qualifizierungen von Kräften in Kindertagesstätten sowie für Fachberatung mit Schwerpunkt Sprache verwendet werden.

Bis zum Schuljahr 2017/2018 sind für die vorschulische Sprachförderung insgesamt 14 000 Lehrkräftesollstunden den Grundschulen bzw. den Schulen mit Primarstufe als Zusatzbedarf zugewiesen worden. Seit dem Schuljahr 2018/2019 stehen insgesamt 1 000 Lehrkräftesollstunden für die Sprachförderung von Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, zur Verfügung.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wenn sich einer dieser drei Wege als effektiver herausstellt: Ist seine Einführung in ganz Niedersachsen geplant bzw. ist geplant, die anderen, weniger effektiven Wege aufzugeben?

Auf die Antwort zu Frage 8 und die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.